



Leitfaden für Freiflächenphotovoltaikanlagen der Gemeinde Aiglsbach

Präambel:

Die Gemeinde Aiglsbach steht einer Nutzung von Flächen für die Erzeugung von regenerativen Energien, positiv gegenüber. Der Leitfaden ist eine Hilfestellung für die Gemeinde, ihre Bürgerinnen und Bürger sowie für die Antragsteller und Betreiber. Sämtliche gesetzliche Vorgaben zu Abstandsflächen, Immissionen, usw. werden nicht durch diesen Leitfaden berührt. Die gesetzlichen Bestimmungen gelten vorrangig. Für alle Festsetzungen behält sich der Gemeinderat abweichende Einzelfallentscheidungen vor. Der Leitfaden gilt für PV-Freiflächenanlagen, die nicht anderweitig privilegiert sind wie, z.B. 200 m neben Autobahnen und Bahntrassen, Konversionsflächen und Agri-PV-Anlagen < 2,5 ha.

Abstandsauflagen (für PV und Speicher)

- | | | |
|---------------------|---------------------------------|-------|
| • Zur Wohnbebauung: | | 300 m |
| • Gewerbegebiete: | 200 m + 100m Entwicklungspuffer | 300 m |

Für die Darstellung der Abstände zu den einzelnen Ortsteilen wurde eine Karte angefertigt, die als verbindliche **Anlage 1 (Eignungsflächenkarte)** angefügt ist.

Flächen und Bodennutzungsbegrenzungen:

- 2,5 % der Gemeindefläche dürfen mit PV-Anlagen bedeckt sein, d.h. max. 100 ha von 40 km².
- Keine Waldflächen.
- Sicherung und Unterhalt einer lasttauglichen und ausreichend breiten Zuwegung ist Sache des Antragstellers/Betreibers. Dies ist der Gemeinde vorzuweisen.

Naturschutzauflagen:

- Die gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten (Vorgaben UNB).
- Abstand zu Gewässern III. Ordnung (Zugänglichkeit für Pflege): 20 m
- Kleinteiligkeit des Landschaftsbildes ist zu erhalten (Wildkorridore).
- Eingrünung der PV- und Speicheranlagen.

Großspeicheranlagen:

- Es sind nur Grünstromspeicher und netzneutrale Speicheranlagen zugelassen.

Wertschöpfung für die Gemeinde:

- Sicherung der Gewerbesteuererinnahmen für die Gemeinde.
- Sicherung der PV-Vergütung von 0,002 €/KWh für die Gemeinde durch einen entsprechenden Vertrag.

Nutzungsgebühr für die Verlegung von Leitungen auf öffentlichem Grund

- Für die Benutzung der Straßen und Wege durch den Anlagenbetreiber ist eine einmalige Konzession von 4,00 € je Laufmeter Leitung an die Gemeinde zu entrichten.

Planungs-, Erschließungskosten und Fristen:

- Sowohl für die Planungs- als auch für die Erschließungskosten ist mit der Gemeinde ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen, der die Übernahme sämtlicher Kosten durch den Antragsteller/Betreiber sicherstellt.
- Am Ende des Verfahrens erfolgt die Abrechnung nach den tatsächlichen Kosten.

- Baufertigstellung: 3 + 2 + 2 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes (3 Jahre + 2 x 2 Jahre Verlängerung, auf Antrag bei der Gemeinde).

Änderung der Besitzverhältnisse:

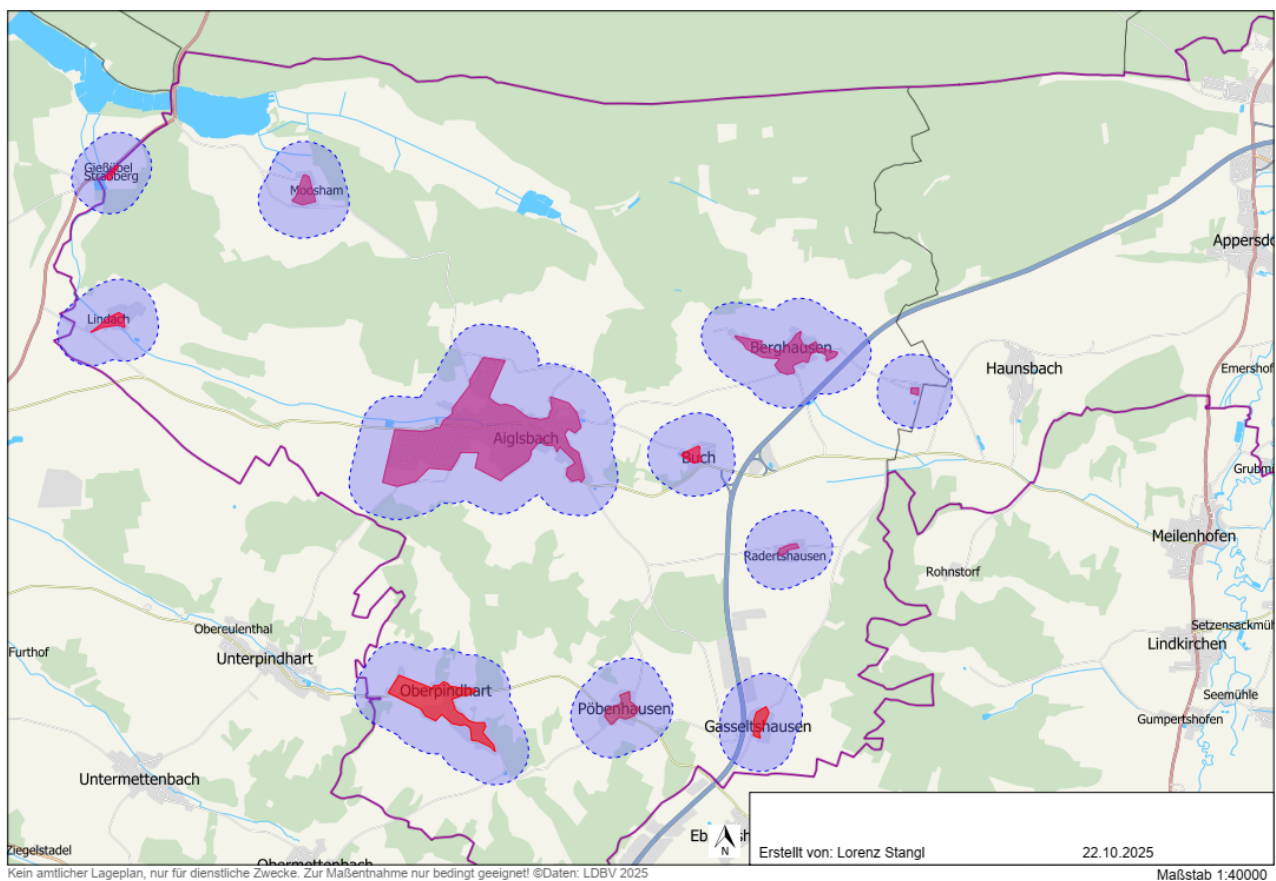
- Der Antragsteller/Betreiber informiert die Gemeinde jährlich über den Stand des Verfahrens und den Betrieb.
- Jeder Betreiberwechsel ist der Gemeinde anzuzeigen und von dieser zu genehmigen. Werden alle Verpflichtungen aus dem/den Erstverträgen übernommen, besteht ein Anspruch auf Erteilung dieser Genehmigung.

Vorbehalt:

- Jeder Aufstellungsbeschluss steht unter dem Vorbehalt, dass alle erforderlichen Verträge innerhalb eines Jahres nach dem Aufstellungsbeschluss wirksam unterzeichnet sind.

Für alle Festsetzungen hält sich der Gemeinderat abweichende Einzelfallentscheidungen vor.

Anlage 1



Der PV-Leitfaden tritt am 28. Oktober 2025 in Kraft.